

Öffentliche Bekanntmachung

1. und 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 04.11.2025

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 11 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 24.03.2026 die folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Radevormwald und in seiner Sitzung am 19.05.2026 die folgende 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Radevormwald beschlossen:

Artikel I

§ 5 (7) der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt eingefügt:

(7) Die Entscheidungen über die Zustimmung nach § 36a Bau GB in Fallgestaltungen mit größerer städtebaulicher Relevanz obliegt dem Ausschuss. Ist der nötige Beschluss der Zustimmung zeitlich nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich, soll die Zustimmung zunächst fristwährend verweigert werden. Sollte ein Vorhaben von den in der Leitlinie zur Anwendung des „Bau-Turbos“ in Punkt 2 genannten Anwendungskriterien oder den in den Punkt 3 genannten Bedingungen abweichen, aber eine städtebaulich vertretbare Siedlungsentwicklung gegeben sein, so kann eine Abweichung über eine Zustimmung durch den Ausschuss dennoch möglich sein. Ist der nötige Beschluss der Zustimmung zeitlich nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich, soll die Zustimmung zunächst fristwährend verweigert werden.

§ 8 (4) der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt eingefügt:

(4) Er entscheidet über Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -regelung, der Verkehrssicherheit sowie straßenrechtliche Maßnahmen.

§ 11 (3) Zif. e) der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt geändert:

e) Entwicklung integrierter Mobilitätskonzepte mit Fokus auf Nachhaltigkeit, Intermodalität und Verkehrsverlagerung,

§ 19 (1) der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt geändert:

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Rechtsgeschäfte bis zu einem Nettowert von 49.999,99 Euro. Hierunter fallen: - alle Verträge, sofern die vertraglich vereinbarten finanziellen Leistungen über die gesamte Vertragsdauer unter 49.999,99 Euro netto liegen, - abweichend hiervon gelten unbefristete Dauerschuldverhältnisse mit einem Nettowert von bis zu 250 € monatlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung - der Abschluss von Mietverträgen(bei Vermietungen und Verpachtungen städtischer Räume, Gebäude oder sonstigen städtischen Eigentums) gilt ohne betragsmäßige Begrenzung grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Artikel II

Die 1. und 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. und 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Zuständigkeitsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 27.05.2026

Dejan Vujinovic
Bürgermeister